

Satzung zum Schutz des Wappens der Gemeinde Selters (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I, Seite 757) hat die Gemeindevertretung am 15. Juni 2010

folgende Satzung zum Schutz des Wappens der Gemeinde Selters (Taunus) beschlossen:

§ 1

Die Führung und der Gebrauch des vom Hessischen Minister des Innern mit Erlass vom 30.07.1980 genehmigten Wappens der Gemeinde Selters (Taunus) ist grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung des Gemeindevappens durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Dieser Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Art der Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes als solche, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindevappen führen kann.

§ 2

Das Wappen der Gemeinde Selters (Taunus) darf im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (z.B. Werbemaßnahmen, Flyer etc.) nicht verwendet werden.

§ 3

1. Zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Selters (Taunus) in einer Form, die von dem amtlichen Wappen abweicht, bedarf es der besonderen Erlaubnis durch den Gemeindevorstand.
2. Die Erlaubnis zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Selters (Taunus) durch Dritte erteilt auf Antrag der Gemeindevorstand schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
3. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde Selters (Taunus) hervorgerufen wird.

§ 4

Anträge auf Erlaubnis zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Selters (Taunus) in der in § 2 bezeichneten Form sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus) zu richten. Aus dem Antrag und einem beizufügenden Entwurf der beabsichtigten

Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

§ 5

Die gelegentliche Verwendung des Wappens der Gemeinde Selters (Taunus) zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

Bereits erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Sie unterliegen den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selters (Taunus), 07. Juli 2010

Der Gemeindevorstand

gez.
Dr. Zabel
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 08. Juli 2010 im Nassauer Tageblatt und am 09. Juli 2010 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit am 10. Juli 2010 in Kraft.

Selters (Taunus), 10. Juli 2010

Der Gemeindevorstand

gez.
Dr. Zabel
Bürgermeister